OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302752/12/Kl/CG

Datum:
Linz, 25. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des A, S, F, gegen den Strafausspruch im Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24. April 2020, GZ: 0034946/2019, gegen die Beschuldigte M P wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 9. September 2020, im fortgesetzten Verfahren

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und je unberechtigt beschäftigtem Ausländer eine Geldstrafe von 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 36 Stunden je unberechtigt beschäftigtem Ausländer gemäß § 28 Abs. 1 1. Strafsatz Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 idF. BGBl. I Nr. 100/2018, verhängt.

II. Zum Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24. April 2020, GZ: 0034946/2019, wurde über die Beschuldigte M P eine Geldstrafe von 1.500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 3 Abs. 1 iVm. § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a Ausländerbeschäftigungsgesetz verhängt, weil die Beschuldigte als Gewerbeinhaberin und Betreiberin der Firma x G e.U., L, W, welche für die Erfüllung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes keinen Bevollmächtigten bestellt hat, nachstehende Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten hat:

„Sie haben als Arbeitgeber zu den angeführten Zeiten nachstehende Personen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft beschäftigt, obwohl Ihnen für diese Arbeitnehmer weder eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder die Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot – Karte', ‚Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚ICT'), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚mobile ICT'), Aufenthaltsbewilligung ‚Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)' oder ‚Niederlassungsbewilligung – Künstler' oder eine ‚Rot-Weiß-Rot - Karte plus', eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus', einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' oder ‚Daueraufenthalt – EU' besitzen.

Ein Arbeitgeber darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder eine Entsendebewilligung erteilt, eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot – Karte', ‚Blaue Karte EU', Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚ICT'), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚mobile ICT'), Aufenthaltsbewilligung ‚Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)' oder ‚Niederlassungsbewilligung – Künstler' eine ‚Rot- Weiß-Rot - Karte plus', ‚Aufenthaltsberechtigung plus', einen Befreiungsschein (§ 4c), oder einen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' oder ‚Daueraufenthalt – EU' besitzt.

1. M A A J; geb. x, Staatsbürgerschaft Afghanistan, wohnhaft: L, L, beschäftigt vom 01.11.2018 bis 27.03.2019, als Speisezusteller, gegen Entgelte 3,- pro Zustellung;

Für den o.a. Zeitraum verfügte der angeführte Beschäftigte über keine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung und war somit iSd. angeführten gesetzl. Bestimmungen unberechtigt beschäftigt.

2. S A R, Staatsbürgerschaft Afghanistan, wohnhaft: G, L, beschäftigt vom 1.08.2018 bis 27.03.2019, als Speisenzusteller, gegen Entgelt € 3, - pro Zustellung;

Für den o.a. Zeitraum verfügte der angeführte Beschäftigte über keine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung und war somit iSd. angeführten gesetzl. Bestimmungen unberechtigt beschäftigt.

3. N W, geb. x, Staatsbürgerschaft Afghanistan, wohnhaft: G, L, beschäftigt vom 1.10.2018 bis 27.03.2019, als Speisenzusteller, gegen Entgelte 3,- pro Zustellung;

Für den o.a. Zeitraum verfügte der angeführte Beschäftigte über keine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung und war somit iSd. angeführten gesetzl. Bestimmungen unberechtigt beschäftigt."

2. Dagegen wurde fristgerecht vom F Beschwerde wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung eingebracht und diese in der mündlichen Verhandlung dahingehend konkretisiert und bekräftigt, dass eine Beschwerde nur gegen die Strafe eingebracht ist. Es wurde ausgeführt, dass der Verwaltungsgerichtshof erkannt habe, dass EuGH Urteile, die im Zusammenhang mit der Verletzung von unionsrechtlichen Grundfreiheiten ausgesprochen wurden, nur auf Sachverhalte anzuwenden seien, die einen Auslandsbezug hätten. Bei der Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern im Inland werde jedoch keine europäische Grundfreiheit verletzt. Dem Urteil Maksimovic würden jedoch andere Sachverhalte zu Grunde liegen, nämlich jene nach den Bestimmungen des AVRAG, was in der Folge zweifellos auch Sachverhalte für Gebotsnormen im LSD-BG zutreffen dürfte. Der EuGH bzw. in der Folge auch der VwGH, Ra 2019/11/0033-0034-6 vom 15. Oktober 2019, habe jedoch betont, dass es sich bei den Deliktsgruppen im AVRAG, bzw. dem LSD-BG, teilweise um Delikte geringer Schwere handle, weil es sich um die bloße Meldung von Sachverhalten bzw. Bereithaltung oder Übermittlung von Unterlagen handle. Während es sich bei den Bestimmungen des AVRAG bzw. LSD-BG nicht um konstitutive Rechte handle, liege im Bereich der Bestimmungen des AuslBG sehr wohl ein solches vor – nämlich um eine per Bescheid von einer Behörde zu erteilende Beschäftigungsbewilligung etc., also das subjektive Recht eines Dienstgebers, einen Ausländer beschäftigen zu dürfen. Dementsprechend stelle der gegenständliche Sachverhalt keinen Anwendungsfall der EuGH-Entscheidung Maksimovic, C-64/18, dar, weil es sich um eine rein innerstaatliche Übertretung des AuslBG – bei der Notwendigkeit einer behördlich zu erteilenden Berechtigung – noch dazu nicht von geringer Schwere (lange Beschäftigungsdauer, 3 Arbeitnehmer) handle. Nach Ansicht der Abgabenbehörde liege ein reiner Inlandssachverhalt vor, weshalb auch weiterhin je unerlaubt beschäftigten Ausländer eine eigene Strafe verhängt werden möge. Diese Rechtsansicht stützt ua. das Erkenntnis des VwGH vom 30.01.2019, Ra 2018/06/0260. Es wurde daher beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und eine angemessene Strafe zu verhängen.

3. Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat für den 9. September 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt und an diesem Tage durchgeführt.
In der mündlichen Verhandlung wurde seitens des beschwerdeführenden F klargestellt, dass sich die Beschwerde gegen die Strafe richtet. Der Schuldspruch

wurde seitens des F nicht bekämpft. Es war daher hinsichtlich des Schuldspruches nicht mehr vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abzusprechen.

5. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21. Jänner 2021, LVwG-302752/3/Kl/CG, wurde die Beschwerde des A mit der Maßgabe abgewiesen, dass das Ausländerbeschäftigungsgesetz mit „BGBl. Nr. 218/1975 idF. BGBl. I Nr. 100/2018“ zu zitieren ist. Im Wesentlichen wurde auf die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes vom 12. September 2019, Rechtssache Maksimovic, C-64/18, C-140/18 ua., hingewiesen und die darauf gründende Judikatur des Verfassungsgerichtshofes in den Entscheidungen vom 27. November 2019, E 3530-3531/2019-10 ua. sowie des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Oktober 2019, Ra 2019/11/0033-0034, herangezogen.
Das A hat dagegen außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Juli 2021, Ra 2021/09/0108-6, die ao. Revision für zulässig erklärt und das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. In seinen Erwägungen führt er aus:
„10 Die Revision ist zulässig. Sie ist auch begründet.
11| Der Verwaltungsgerichtshof hat einen vom Sachverhalt und den zu lösenden Rechtsfragen in allen wesentlichen Punkten vergleichbaren Fall mit Erkenntnis vom 2. Juli 2020, Ra 2020/09/0025, entschieden, weshalb vorweg gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG auf dessen Begründung verwiesen wird (siehe auch VwGH 13.11.2020, Ra 2020/09/0052; 5.3.2021, Ra 2020/09/0061).
12 Wie im genannten Erkenntnis ausgeführt wurde, steht jedenfalls für den - auch hier anzuwendenden - ersten Strafsatz des § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG, der bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer eine Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro vorsieht, das Unionsrecht der uneingeschränkten Anwendung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht entgegen. So ergibt sich aus der Begrenzung der Anwendbarkeit dieses Strafsatzes auf Übertretungen betreffend die erstmalige unberechtigte Beschäftigung von höchstens drei Ausländern bereits eine Strafobergrenze von maximal 30.000 Euro. Auch die Untergrenze von 1.000 Euro je unberechtigt beschäftigtem Ausländer stellt sich nicht als unverhältnismäßig dar (siehe auch die insoweit auf das Ausländerbeschäftigungsgesetz übertragbaren Ausführungen in VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001).
13 Das Argument des Landesverwaltungsgerichts, dass der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15. Oktober 2019, Ra 2019/11/0033, 0034, keine Unterscheidung hinsichtlich gestaffelter Strafsätze vorgenommen habe, ist schon deshalb nicht zielführend, weil dort eine Bestrafung nach dem vierten Strafsatz des § 7i Abs. 4 AVRAG zu beurteilen war. Aus dem Fehlen von Aussagen zum ersten Strafsatz dieser oder einer vergleichbaren Bestimmung lässt sich daher für den vorliegenden Fall nichts ableiten. (Die Nachfolgebestimmung des § 26 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz [LSD-BG] sieht - anders als das Ausländerbeschäftigungsgesetz und etwa auch § 28 LSD-BG - keine nach der Anzahl der illegal beschäftigten Ausländer gestaffelten Strafsätze vor, sondern bloß eine Strafverschärfung für den Wiederholungsfall.) Der Gerichtshof der Europäischen Union hatte ebenfalls keine Bestrafung nach dem ersten Strafsatz des § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG zu beurteilen.

14 Die weiteren Ausführungen des Landesverwaltungsgerichts, dass das Ausländerbeschäftigungsgesetz immer einen Auslandsbezug aufweise, greifen aus folgenden Gründen zu kurz: In dem genannten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (ebenso VwGH 18.2.2020, Ra 2019/11/0195, 0196; VfGH 27.11.2019, E 2893-2896/2019, u.a.) kam es deshalb zu einer Verdrängung von nationalem Recht, weil in den dort zu beurteilenden Sachverhalten die unangewendet gelassenen Bestimmungen des nationalen Rechts die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV in unzulässiger Weise beschränkten. Um in diesem Zusammenhang eine gebotene Verdrängung nationalen Rechts annehmen zu können, ist jedoch das Vorliegen eines Sachverhalts mit Unionsbezug erforderlich, in der der freie Dienstleistungsverkehr nach Art. 56 AEUV zum Tragen kommt. Voraussetzung ist somit ein Sachverhalt, dem eine zwischen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erbrachte Dienstleistung im Sinn des Art. 57 AEUV zugrunde liegt (siehe auch dazu VwGH 2.7.2020, Ra 2020/09/0025; vgl. auch VwGH 13.11.2020, Ra 2020/09/0039).

15 Ein solcher Sachverhalt war hier, wo drei afghanische Staatsangehörige im Inland direkt von einer inländischen Arbeitgeberin beschäftigt wurden, jedoch nicht zu beurteilen. Bei einer solchen, einen reinen Inlandssachverhalt (im Gegensatz zu einem solchen mit Unionsrechtsbezug) darstellenden, unberechtigten Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG kommt es daher - anders als die mitbeteiligte Partei in ihrer Revisionsbeantwortung unter Zitierung des hg. Beschlusses vom 11. März 2021, A 2021/0001-1 (Ra 2020/09/0077) anzunehmen scheint - nicht zu einer aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. September 2019, Maksimovic, C-64/18, u.a. ableitbaren Verdrängung nationalen Rechts.

16 Angesichts des nicht vergleichbaren Sachverhalts und der hier anzuwendenden Bestimmung des § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG bestehen auch nicht die vom Verwaltungsgericht angedeuteten Bedenken im Hinblick auf § 1 VStG.

17 Es wäre daher auch im hier zu beurteilenden Fall für jeden unerlaubt beschäftigten Ausländer eine Strafe zu verhängen gewesen. Indem das Verwaltungsgericht dies verkannte belastete es sein Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.“

6. Hinsichtlich des Strafausspruches wird daher erwogen:

Gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 idF. BGBl. I. Nr. 100/2018, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), …. besitzt, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis 50 000 Euro.

Im Grunde der Beschäftigung von 3 genannten Personen mit afghanischer Staatsbürgerschaft als Speisenzusteller ohne entsprechende arbeitsmarktrechtliche Papiere war der in § 28 Abs. 1 1. Strafsatz AuslBG normierte Strafrahmen (1.000 Euro – 10.000 Euro) grundsätzlich heranzuziehen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde hat ihrer Strafbemessung die Rechtsprechung des EuGH vom 12.09.2019, C-64/18 ua. und des VwGH vom 15.10.2019, Ra 2019/11/0033-0034 zu Grunde gelegt und eine Gesamtstrafe verhängt. Sie ging mangels Vorbringen der Beschuldigten von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.000 Euro und keinen Sorgepflichten aus. Als strafmildernd wertete sie die Unbescholtenheit und die lange Verfahrensdauer, erschwerend die Vielzahl der beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer.

Geänderte Einkommens- und Vermögensverhältnisse wurden auch im Beschwerdeverfahren nicht bekannt. Auch ist von Unbescholtenheit als Milderungsgrund auszugehen. Jedenfalls ist auch die überlange Verfahrensdauer als mildernd zu werten. Hingegen ist der von der belangten Behörde herangezogene Erschwerungsgrund der Vielzahl der beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer nicht heranzuziehen, da nach dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtshofes je Arbeitnehmer eine Strafe zu verhängen ist. Die Heranziehung der Vielzahl der Arbeitnehmer würde daher zu einer Doppelverwertung führen. Dies ist unzulässig.

Im Hinblick auf die nahezu dreijährige Verfahrensdauer und im Hinblick auf das Wegfallen eines Erschwerungsgrundes konnte daher mit der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe je Ausländer das Auslangen gefunden werden. Diese Strafe ist auch angepasst den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten. Da aber weitere Milderungsgründe nicht vorliegen und nicht hervorgetreten sind, war von einem erheblichen Überwiegen der Milderungsgründe nicht auszugehen, sodass eine außerordentliche Milderung nicht in Betracht zu ziehen war. Auch ist nicht von einem geringfügigen Verschulden auszugehen, sodass es an den kumulativ erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG mangelt.

Im Grunde der Verhängung einer Geldstrafe war auch gemäß § 16 VStG jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit festzusetzen.

Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 8 VwGVG.

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt